

27.10.87

In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht und
zur Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz
(Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes - DVPaßG -)

Punkt der 582. Sitzung des Bundesrates am 06. November 1987

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzu-
stimmen:

Zu § 8

In § 8 Abs. 1 sind die Worte "am 2. Januar 1988"
durch die Worte "mit Wirkung vom 1. Januar 1988" zu
ersetzen.

Begründung:

Da jedenfalls eine Verkündung der Verordnung erst nach dem
Inkrafttreten der Ermächtigungsgrundlage am 1. Januar 1988
zulässig ist, ist das gleichzeitige Inkrafttreten mit dem Paß-
gesetz nur durch eine rückwirkende Inkraftsetzung möglich.
Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung erreicht
werden.